

2. Transportgefangene

Gefangene im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Strafgefangene sowie Personen, gegen die auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt ist,
- b) Untersuchungsgefangene sowie einstweilig Untergebrachte (vgl. § 126a StPO),
- c) Personen, die aufgrund eines Haftbefehls oder eines Vorführungsbefehls (zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe) von der Polizei festgenommen worden sind,
- d) Zivilhaftgefangene,
- e) Auslieferungs- oder Durchlieferungsgefangene,
- f) abzuschiebende oder zurückzuschiebende Ausländerinnen und Ausländer.